

# Endlich wieder Platz!

## Digitalisierung im Rechnungswesen entlastet Archive

Die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen hat auch Auswirkungen auf das klassische Rechnungswesen. Immer wieder stellen Unternehmer sich die Frage, ob eingescannte Eingangsrechnungen vernichtet werden dürfen. Steuerexperte Sascha Hartmann erläutert, was beim letzten Schritt der Digitalisierung zu beachten ist.



Sascha Hartmann



**Herr Hartmann, welche Belege dürfen ausschließlich digital aufbewahrt werden?**

Sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich dürfen Belege digital auf Datenträgern aufbewahrt werden. Ausnahmen bestehen für Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und bestimmte Zoll-Belege. Alle Belege des „Tagesgeschäfts“ dürfen ausschließlich digital aufbewahrt werden. Originalbelege scannen und danach wegwerfen ist also durchaus möglich. Bei originär digitalen Unterlagen wie digitalen Kontoauszügen oder Eingangsrechnungen im PDF-Format genügt ein Ausdruck nicht der Aufbewahrungspflicht. Diese Unterlagen müssen sogar über die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren digital archiviert werden.

**Was bedeutet das für die Praxis?**

Bei der Digitalisierung der Eingangsrechnungen und der anschließenden Vernichtung ihrer Originalrechnungen müssen Unternehmen unbedingt einige Punkte beachten. Das BMF-Schreiben vom 14. November 2014 über die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ gibt Hinweise, wie beim ersetzenden Scannen vorzugehen ist.

Wichtig ist: Unternehmen müssen sicherstellen, dass das Scanergebnis bildlich dem Original entspricht und über die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufbewahrt wird. Eine vollständige Farbwiedergabe ist dagegen in der Regel nicht erforderlich.

**Wie sieht es mit der Rechtssicherheit bei nur noch digital vorliegenden Belegen aus?**

Die GoBD lassen das „ersetzende Scannen“ ausdrücklich zu. Zur Erlangung größtmöglicher Rechtssicherheit ist es unerlässlich, eine detaillierte Organisationsanweisung zu erstellen

**U**nternehmen müssen sicherstellen, dass das Scanergebnis bildlich dem Original entspricht und über die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufbewahrt wird.

len und zu befolgen. Sie regelt genau, wer zu welchem Zeitpunkt was scannen darf, wann die Qualitätskontrolle beziehungsweise die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat und wann die Vernichtung der Originale. Werden diese Regelungen beachtet, haben die Digitalisate, also die durch Digitalisierung entstandenen Produkte, die gleiche Rechtssicherheit wie Papierbelege.

Wir empfehlen allerdings unbedingt, die Einführung des ersetzenden Scannens eng mit dem Steuerberater abzustimmen. Er kann auch die dauerhafte Archivierung der gescannten Belege sicherstellen.

**Welche konkreten Vorteile haben Unternehmen?**

Zum einen wird endlich wieder wertvoller Platz im Archiv geschaffen. Bei einer Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren sind die Papier-


Büromaschinen  
Schäfer
GmbH  
& Co. KG

VORSPRUNG DURCH DIGITALISIERUNG!



- ⚙️ Digitale Workflows
- 📁 Digitale Archivierung
- ✉️ Elektronischer Rechnungsversand



## Förderprogramm: Digitalisierung von Geschäftsprozessen, Produktion und Dienstleistungen



Werkstatteleiter Florian Johannes (li.)  
und Karosseriebauer Christian Bug

### Wer wird gefördert?

Das Förderprogramm Hessen-PIUS der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung richtet sich an Freiberufler, Selbstständige sowie kleine und mittelständische Unternehmen mit dem Sitz in Hessen. Antragsberechtigt sind Betriebe mit maximal 250 Mitarbeitern, einem jährlichen Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen. Dazu gehören:

- die Entwicklung von digitalen Geschäftsmodellen,
- die Digitalisierung von Prozessen,
- die Digitalisierung des Marketings und
- die Gewährleistung der IT-Sicherheit.



### Antragstellung und Ablauf des Förderprogramms

Projekttträger ist das RKW. In der Regel weist ein autorisierter RKW-Berater ein Unternehmen auf das Programm hin, ermittelt den Bedarf und bringt den Antrag auf den Weg. Wird eine Förderung genehmigt, erhält das Unternehmen den Auftrag und geht für die Beratungsleistung in Vorkasse. Wenn die Vertragsunterlagen unterzeichnet wurden und die Zahlung beim RKW eingegangen ist, wird der gewünschte Unternehmensberater beauftragt – und die Beratung kann beginnen.

### Wie hoch ist der Beratungszuschuss?

Fördersatz	maximal pro Tag	maximale Tage	maximaler Zuschuss
Maximal 60 Prozent	600 Euro 650 Euro (EFRE)*	10	6000 Euro 6500 Euro (EFRE)

Innerhalb von drei Jahren fördert Hessen-PIUS maximal 12.000 Euro. In EFRE-Vorranggebieten sind Fördermittel bis zu 13.000 Euro möglich. Das Unternehmen erhält die Förderung nach Abschluss der Maßnahme.

### Praxisbeispiel:

Horst Johannes, Barbara Leibold-Johannes und Juniorgeschaftsleitung Florian Johannes führen die Josef Leibold Karosserie- und Fahrzeugbau GmbH bereits in vierter beziehungsweise fünfter Generation. „Um den Anforderungen unserer Kunden und Zulieferer in Zeiten der Digitalisierung gerecht zu werden, wollten wir unsere Organisation und unsere Prozesse optimieren und neue digitale Services anbieten“, erläutert die Unternehmerin. „Die Unternehmensberatung Ebbing hat uns auf das Programm aufmerksam gemacht, uns bei den Antragsformalitäten unterstützt und uns kompetent durch den gesamten Prozess begleitet. Nachdem das RKW grünes Licht signalisiert hat, haben wir Tanja Ebbing auch für die Umsetzung engagiert, gemeinsam Potenziale und Handlungsempfehlungen umgesetzt. Als Ergebnis des ersten Projektes wurden ein digitales Rechnungswesen und ein Passwortmanager eingesetzt. Unsere Kundenzufriedenheit messen wir jetzt digital. Als nächste Schritte planen wir die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, die Nutzung von Cloudcomputing sowie die Festlegung von Zugangsberechtigungen. Struktur und Organisation unserer elektronischen Daten, Datenschutz und Datensicherheit sind weitere Themen. Nicht zuletzt möchten wir eine App für unsere Kunden einführen.“

# I

n letzter Konsequenz werden künftig nur noch digitale Rechnungen zwischen den Unternehmen ausgetauscht.

archive der Unternehmen in der Regel gut gefüllt. Zum anderen wird eine Rechnung direkt mit dem Buchungssatz verknüpft und kann jederzeit eingesehen werden. Das erhöht die Transparenz gegenüber Mitarbeitern, Banken oder Investoren und erspart lange Suchzeiten. Der Jahresabschluss wird dadurch insgesamt sicherer und fehlerfreier.

Unternehmen profitieren vor allem dann von der Digitalisierung im Rechnungswesen, wenn sie ihren gesamten Rechnungsdurchlauf digitalisieren. Das heißt, die Bearbeitung erfolgt in allen Prozessschritten nur noch digital – von der Rechnungsprüfung über die –freigabe und den Zahlungsverkehr bis hin zur Archivierung. Erfahrungsgemäß gibt es noch erhebliches Potenzial, um diese zu verbessern.

### Wie sieht die Zukunft aus?

Die Digitalisierung von Papierbelegen mit anschließender Vernichtung kann nur ein Zwischenschritt bei der vollständigen Digitalisierung des Rechnungswesens sein. In letzter Konsequenz werden künftig nur noch digitale Rechnungen zwischen den Unternehmen ausgetauscht.

Hierbei könnte das neue einheitliche digitale Rechnungsformat „Zugferd“<sup>\*\*</sup> hilfreich sein. Bei diesem Rechnungsformat wird ein PDF/A-Dokument mit einer maschinenlesbaren .xml-Datei kombiniert. Damit können auch kleinere und mittlere Unternehmen langfristig vom „Megatrend Digitalisierung im Rechnungswesen“ profitieren.

### Weitere Informationen:

**Sascha Hartmann**  
Diplom-Betriebswirt, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales Steuerrecht  
G+M Steuerberatung Dr. Gebhardt + Moritz  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Telefon: 0661 9779-35  
E-Mail: hartmann@gebhardt-moritz.de

■ Interview: Roswitha Birkemeyer,  
www.ihk-fulda.de

\* Zentraler User Guide des Forums  
elektronische Rechnung Deutschland

\*EU-Umweltfonds für regionale Entwicklung (ERFE)